

Schlawig in Berlin.

8351. **Ereignisse**, zwei, v. größter Bedeutung rüchlich der Entwicklung unserer kirchlichen Verhältnisse in der nächsten Zukunft. gr. 8. Geh. 1½ N^g

Schneider in Mannheim.

8352. **Berlepsi**, L. v., Rebelbilder. Skizzen. gr. 8. Geh. ½ N^g
 8353. **Hoffmann**, P. G. F., die Jesuiten. Geschichte u. System d. Jesuitenordens. 1. Bg. gr. 8. 1870. Geh. ½ N^g
 8354. **Stein**, L., Aus dem Westen. Neue Predigtsammlg. 1. Bg. 8. 2½ N^g
 8355. — die Schrift d. Lebens. Inbegriff d. gesammten Judenthums in Lehre, Gottesverehrung u. Sittengefeh. 10. Bg. gr. 8. Geh. * 2½ N^g

F. Schulze's Buchh. in Berlin.

8356. **Termin- u. Notizkalender**, preussischer, auf d. J. 1870, f. Verwaltungsbeamte. 1. Jahrg. 16. In engl. Einb. * ¼ N^g; durchschossen * 27½ N^g

Stabel'sche Buchh. in Würzburg.

8357. **Gemeindeordnung**, die, f. die Pfalz. 3. Abth. 16. Geh. 12 N^g

Lannen in Bremen.

8358. **Moor**, J. v., König Wilhelm's Besöf in Bremen am 15. Juny 1869. Humoreske. 3. Aufl. 16. Geh. 3 N^g

Leubner in Leipzig.

8359. **Wassernagel**, Ph., das deutsche Kirchenlied von der ältesten Zeit bis zu Anfang d. 17. Jahrh. 27. Bg. Lex.-8. Geh. * ½ N^g

Thomas in Leipzig.

8360. **Büchner**, L., die Stellung d. Menschen in der Natur in Vergangenheit, Gegenwart u. Zukunft. 1. Bg. 8. Geh. ½ N^g

Universitätsbuchhandlung in Kiel.

8361. **Karsten**, G., üb. die Maß- u. Gewichts-Ordnung f. den norddeutschen Bund. gr. 8. Geh. * 6 N^g
 8362. † **Leitfaden** f. den Unterricht in Seemannschaft u. Seetaktik an der k. Marine-Schule. gr. 8. In Comm. Geh. * 1 N^g 2 N^g
 8363. † — für den Unterricht im Zeichnen, speciell d. Artillerie- u. Terrainzeichnens an der k. Marine-Schule. gr. 8. 1868. In Comm. Geh. * 8 N^g
 8364. **Perels**, Bestimmungen üb. die Disciplinar-Bestrafung an Bord in Dienst gestellter Schiffe u. Fahrzeuge der Kriegsmarine d. norddeutschen Bundes. 2. Aufl. gr. 8. Geh. * ½ N^g

Wiegandt & Hempel in Berlin.

8365. **Fürstenberg**, M., u. **O. Rohde**, die Rindviehzucht nach ihrem jetzigen rationalen Standpunkt. 1. Bd. 4. Bg. Lex.-8. Geh. * ½ N^g

Nichtamtlicher Theil.

Antwort auf die Frage an einen Rechtsverständigen
in Nr. 194 d. Bl.

In Nr. 194 d. Bl. ist die Frage zur Beantwortung gestellt:

ob der Verleger bezüglich des Absatzes seiner Producte nur mit seinem nächsten Abnehmer, dem Sortimenten, in rechtsverbindlicher Beziehung stehe, oder ob auch der Käufer zweiter Hand, der Abnehmer des Sortimenters, directe Ansprüche an den Verleger stellen könne.

Es kommt also darauf an, das Rechtsverhältniß zwischen Verleger und Sortimenter festzustellen. Ist der letztere bloß Bevollmächtigter (Agent) des Verlegers, so wird dieser, wie jeder andere Geschäftsherr, aus den Verträgen, welche sein Agent abgeschlossen hat, berechtigt und verpflichtet. Wenn dagegen der Sortimenter nicht bloß als Mittelsmann erscheint, sondern selbst als Geschäftsherr auftritt, so leuchtet ein, daß aus den Verträgen, die er mit Dritten schließt, ihm allein Rechte und Verbindlichkeiten erwachsen können, daß also durch solche Verträge zwischen dem Verleger und dem Abnehmer des Sortimenters kein Rechtsverhältniß begründet wird.

Der Buchhandel, wie er sich in Deutschland entwickelt hat, bildet eine Art des Commissionsgeschäfts, aber mit so eigenthümlichen Abweichungen, daß die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs wohl schwerlich anwendbar sind. Wenn der Art. 360. desselben Denjenigen für einen Commissionär erklärt, welcher gewerbemäßig in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers Handelsgeschäfte schließt, so darf wohl mit Grund bezweifelt werden, ob der Sortimenter das Geschäft für Rechnung des Verlegers betreibt. Insofern der Sortimenter mit Artikeln des Verlegers Handel treibt und insofern der Erlös aus dem Handel dem Verleger — wenigstens theilweise — zukommt, könnte man dies mit einigem Schein behaupten. Aber das charakteristische Kennzeichen der Geschäftsführung für fremde Rechnung, die Pflicht zur Rechnungslegung fehlt; ich glaube, es wird kein Buchhändler, sei er Verleger oder Sortimenter, die Behauptung aufstellen, daß der Sortimenter verbunden sei, dem Verleger über die Geschäfte, die er mit dessen Artikeln gemacht, Rechenschaft zu geben, und damit wird die Annahme des Commissionsgeschäfts unhaltbar. Den richtigen Standpunkt zur Beurtheilung wird man finden, wenn man sich den Inhalt des zwischen beiden bestehenden Rechtsverhältnisses vergegenwärtigt. Dieser In-

halt besteht darin, daß der Verleger seine Artikel behufs des weiteren Vertriebes dem Sortimenten zu einem bestimmten Preise überläßt, unter der Verpflichtung, an einem bestimmten Termine entweder den Preis zu bezahlen, oder die Waare zurückzugeben. Das Geschäft charakterisirt sich hiernach als ein Kaufvertrag unter Befugung einer in den Willen des Käufers (Sortimenters) gestellten auflösenden Bedingung; der Sortimenter ist mit Empfang des Artikels verpflichtet, den Kaufpreis zu bezahlen (natürlich erst zur Ostermesse), aber er hat bis zu dem festgestellten oder üblichen Termine, nämlich Ostern, das Recht, den Artikel zurückzugeben und dadurch den Kaufvertrag wieder aufzuheben. Ganz augenfällig tritt die Natur des Geschäfts hervor, wenn Bestellungen „fest“ oder „gegen baar“ gemacht werden; hier wird Niemand zweifeln, daß zwischen Verleger und Sortimenter ein wirklicher und zwar unbedingter Kaufvertrag geschlossen ist. Nicht anders liegt die Sache bei Bestellungen à condition; auch in diesem Falle kauft der Sortimenter den Artikel, aber mit dem Vorbehalte, innerhalb eines gewissen Zeitraumes durch Rückgabe desselben in natura den Kauf wieder rückgängig zu machen.

Das Recht des Sortimenters zur Rückgabe des Artikels bis zur Ostermesse wird wohl allseitig anerkannt. Dagegen scheint es bestritten zu sein, ob der Verleger ein à condition versandtes Werk vor Eintritt des Termins, z. B. im Herbst, zurückfordern und aber, wenn der Sortimenter die Herausgabe verweigert, die Annahme des Werks zu Ostern mit Grund ablehnen und statt dessen Zahlung des Kaufpreises verlangen könne. Die Frage beantwortet sich nach dem Obigen von selbst. Ist der Sortimenter nach der einmal herrschenden Usance berechtigt, sich durch Rückgabe des Werkes zur Ostermesse von seiner Verbindlichkeit gegen den Verleger zu befreien, steht ihm diese Befugniß, vom Kaufe abzugehen, bis zu Ostern frei, so können vorzeitige Anforderungen des Verlegers jenes Recht nicht beeinträchtigen. Vor Ablauf der Frist hat also der Verleger gegen den Sortimenter kein Klagrecht, weder auf Rückgabe des Werkes, noch auf Zahlung des Kaufpreises.

Wenn hiernach das zwischen Verleger und Sortimenter bestehende Rechtsverhältniß als Kauf aufzufassen ist, so ergeben sich die weiteren Consequenzen von selbst. Aus dem Kaufe erwächst dem Verleger als Verkäufer ein Anspruch gegen den Sortimenter auf Zahlung des Preises, dem letztern als Käufer gegen den erstern eine Forderung auf Lieferung der Waare. Der Sortimenter erwirbt durch